

Skivereinigung Schleswig-Holstein e.V.
Mitglied im Skiverband Schleswig-Holstein
c/o Wagner, Leimsiede 15, 23558 Lübeck

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Skivereinigung Schleswig – Holstein (SVSH)** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und die Pflege des sportlichen Skilaufs durch die organisatorische, einheitliche Betreuung der ihm angeschlossenen Mitglieder.

Der Verein unternimmt insbesondere gemeinsame Skifahrten, betreut auf diesen Fahrten seine Mitglieder, unterweist nach den Methoden des DSV im Skilauf und fördert den Rennlauf.

Der Verein betreibt im Rahmen seiner Aufgaben Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3

Der Verein lehnt Bestrebungen und Behinderungen parteipolitischer, konfessioneller, wirtschaftlicher und rassischer Art ab.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich den Bestimmungen dieser Satzung unterwirft.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitgliedes,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht gezahlt worden ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, ausgeschlossen werden durch den Beschluss des Vorstandes. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 6 Beiträge

Zur Deckung seiner Kosten erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 7 Organe

Organe der Skivereinigung Schleswig – Holstein sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand
3. der Hauptausschuss.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Haushaltsanschlages,
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Hauptausschusses,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Wahl von 2 Rechnungsprüfern.

§ 9 Ladungs- und Antragsfristen

Die Ladungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch Rundschreiben rechtzeitig angekündigt.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung einzureichen.

Auf Antrag eines Drittels der volljährigen Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es gelten die gleichen Fristen wie zu einer Mitgliederversammlung.

Über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen –ausgenommen Satzungsänderungen– entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit: der anwesenden Mitglieder, Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der Schatzmeister/in,
4. dem/der Schriftführer/in.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Verein wird Gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand hat außerdem folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Aufstellung eines Haushaltsanschlages,
3. Erstattung eines Rechenschaftsberichtes,
4. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
5. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 11 a Ehrenordnung

Der Vorstand kann außerhalb dieser Satzung eine Ehrenordnung erlassen, auf Grund der er Mitglieder oder Nicht-Mitglieder für besondere Verdienste um den Verein durch Ehrenzeichen, angemessene Geschenke und/oder Urkunden ehren darf.

§ 12 Amtsdauer

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar in geraden Jahren der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer/in, in ungeraden Jahren die übrigen Mitglieder.

Dem Vorstand können nur volljährige Mitglieder angehören.

Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§ 13 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss wird für 2 Jahre gewählt und besteht aus

1. dem/der Fachwart/in für Lehrwesen,
2. dem/der Fachwart/in für Sportwesen,
3. dem/der Fachwart/in für Fahrtenwesen,
4. dem/der Fachwart/in für Jugendwesen,
5. dem/der Fachwart/in für Gerätewesen,
6. dem/der Fachwart/in für Öffentlichkeitsarbeit,
7. dem/der Fachwart/in für Schulsport,
8. dem/der Fachwart/in für Kampfrichterwesen,
9. dem/der Fachwart/in für Beisitzer/in,
10. dem Vorstand

§ 14 Aufgaben des Fachausschusses

Der Hauptausschuss koordiniert die Aufgaben, die von den einzelnen Fachwarten verantwortlich durchzuführen sind. Er berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten.

Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom Vereinsvorsitzenden einberufen, der auch die Versammlung leitet.

Die Mitglieder werden für 2 Jahre gewählt, und zwar in geraden Jahren die Mitglieder zu § 13 Nr. 1,3,5,7 und 9, in den ungeraden Jahren die Mitglieder zu § 13 Nr. 2,4,6 und 8.

§ 15 Jugend

Die Jugend ist in der Jugendgemeinschaft zusammengeschlossen. Sie bezweckt die freiwillige, selbständige Übernahme und Ausführung der Aufgaben der Jugendhilfe.

Organe der Jugendgemeinschaft sind

1. die Jugendversammlung,
2. der Fachwart/in für Jugendwesen.

Die Jugendgemeinschaft gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Der Fachwart für Jugendwesen wird von der Jugendversammlung gewählt: die Wahl ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 16 Vergütungen (vorher § 15a)

1. Die Tätigkeiten des Vorstandes und der Übungsleiter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Bei Bedarf können die Vorstandstätigkeiten oder auch Tätigkeiten von Ehrenamtlichen Übungsleitern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale oder Aufwandsentschädigung für Übungsleiter nach §§ 3 Nr. 26, 26a o. 26b EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit und die Höhe der Vergütung nach Absatz 2 beschließt der Vorstand im Rahmen seiner ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 17 Datenschutz (vorher § 15b)

1. Die Skivereinigung Schleswig – Holstein erhebt, verarbeitet, speichert, verändert und übermittelt zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks und der Aufgaben, personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und des Zwecks der SVSH zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 18 Auflösung (vorher § 16)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen ~~ist~~ nach Deckung aller Verbindlichkeiten dem Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck für Zwecke der Jugendpflege ~~zur Verfügung~~ zu stellen.

Gegeben zu Lübeck, den 31.05.1983

Ergänzt durch Beschluss vom 05.11.2012; eingetragen ins Vereinsregister am 07.03.2013

Ergänzt durch Beschluss vom 11.11.2013; ins Vereinsregister am 02.07.2015 eingetragen